

Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH (Stand: 10.06.2026)

1. Geltungsbereich der ATGB

1.1 Anwendungsbereich: Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis („Veranstaltungsvertrag“), das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder (Rückrunden-)Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten (gemeinsam „Ticket“ oder „Tickets“) von der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH, In den Allerwiesen 1 in 38446 Wolfsburg geführt im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100486, mit der USt.ID DE213017468, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung („Club“) oder der vom Club autorisierten Dritten („autorisierte Verkaufs-/Ausgabestellen“) mit Wirkung für den Erwerb von Tickets ab der Saison 2023/24 begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Club zumindest mitveranstaltet werden („Veranstaltungen“), sowie den Zutritt und Aufenthalt in der VOLKSWAGEN ARENA und dem im AOK Stadion (im Folgenden jeweils „Stadion“), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“). Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungen in einer anderen Spielstätte des Clubs als dem Stadion stattfinden.

1.2 Auswärtstickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets mit Geltung für Auswärtsspiele des Clubs („**Auswärtstickets**“) begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom Club oder von autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGBs Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung. Sollten diese ATGB mit

den genannten Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGBs Vorrang. Rechtsverhältnisse, die den Kunden überhaupt erst dazu berechtigen, Angebote für den Erwerb von Eintrittskarten für Spiele bei dem jeweiligen Heimclub abzugeben (z.B. die Zuteilung von sog. Promo-Codes), sind von diesen ATGB nicht umfasst.

1.3 Gästetickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Bezug von Tickets über den Gastclub und/oder die Verwendung dieser Tickets bei Stadionzutritt bei einem Spiel des Gastclubs im Stadion begründet wird. Sollten diese ATGB-Regelungen denen des jeweiligen Gastclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

1.4 VIP-Tickets / Business-Seats: Soweit individualvertraglich keine abweichenden Regelungen bestimmt wurde, gelten diese ATGB entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb von VIP-Tageskarten und VIP-Dauerkarten („**VIP-Tickets**“) sowie die Verwendung eines VIP-Tickets bei Stadionzutritt begründet wird. Ebenso finden diese ATGB in Ermangelung widersprechender individualvertraglicher Regelungen Anwendung auf anderweitige Rechtsverhältnisse, welche die Gebrauchsüberlassung von Business-Seats im Stadion durch den Club zum Gegenstand haben.

2. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

2.1 Bezugswege: Tickets für die Veranstaltungen des Clubs sind grundsätzlich nur beim Club, bei

autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen (inkl. Gastclub) zu beziehen. Ob eine Verkaufs-/Ausgabestelle vom Club autorisiert ist, kann unter der Kontaktadresse unter Ziffer 16 („Kontaktadresse“) abgefragt werden. Sollten für den Ticketerwerb bei den autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen von diesen ATGB abweichende Bestimmungen gelten, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

2.2 Online-Bestellung und print@home:

a) Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall der Online-Bestellung gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz des Clubs (www.woelfeshop.de) dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club ab. Der Club bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online („Bestellbestätigung“). Die Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheits- oder Gesundheitsaspekte, Stadionverbot- und Bonitätsprüfungen). Erst mit Übermittlung (inkl. elektronischem Versand, z.B. bei print@home- oder mobile-ticket, oder Übermittlung per App bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 7.3)) nimmt der Club das Angebot des Kunden an, sodass der Vertrag zwischen Club und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande kommt. Dem Club steht bis zum Vertragsschluss nach eigenem Ermessen das Recht zu, die Bestellung nicht anzunehmen oder zu stornieren. Bei

Nichtannahme oder Stornierung durch den Club wird den betroffenen Kunden – mit Ausnahme der in Ziffer 2.7 geregelten Fälle – der bereits gezahlte Preis zurückerstattet oder nicht berechnet; Ziffer 9.6 gilt entsprechend.

b) Bei Bestellung im print@home-Verfahren wird (werden) das (die) bestellte(n) Ticket(s) elektronisch an den Vertragspartner gesendet, der das (die) Ticket(s) im print@home-Verfahren dann direkt ausdrucken kann. Der Vertragspartner darf von dem bestellten Ticket nur ein Druckexemplar anfertigen; er ist nicht berechtigt, das ausgedruckte Ticket – in welcher Form auch immer – zu reproduzieren, zu vervielfältigen oder zu verändern. Ein Verstoß gegen die im vorgenannten Satz genannten Verbote berechtigt den Club, gegen den Vertragspartner eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen festzusetzen, die jedoch den Betrag von bis zu 1.000,00 EURO je Verstoß nicht übersteigen darf. Ein reproduziertes, vervielfältigtes oder verändertes print@home-Ticket berechtigt nicht zum Spielbesuch. Der für jedes Spiel einmalig verwertbare Barcode auf dem Ticket wird am Veranstaltungsort elektronisch durch Barcode-Scanner entwertet. Bei einer erneuten Vorlage des Barcodes auf dem Ticket oder einer Kopie, behält sich der Club das Recht vor, dem Besitzer der Kopie und dem Besitzer des unbefugt vervielfältigten print@home-Tickets den Zugang zu der Veranstaltung entschädigungslos zu verweigern oder diese aus dem Stadion zu verweisen.

Der Club ist nicht zu einer Identitätsüberprüfung des print@home-Ticket Vorweisenden mit dem Vertragspartner oder zur Überprüfung der Echtheit des print@home-Tickets verpflichtet.

2.3 Sonstige Bestellung: Bei Bestellung über Telefon, WhatsApp oder E-Mail sowie beim Kauf vor Ort kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt der Übermittlung [inkl. elektronischem Versand, z.B. bei print@home- oder mobile-ticket oder Übermittlung per App oder Übergabe bzw. Hinterlegung des

Tickets (Ziffer 7.3)] auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.4 Besondere Regelungen: Der Club behält sich vor, die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende maximale Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken sowie Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern. Sollte der Vertragspartner – auch im Rahmen mehrerer Bestellvorgänge - mehr Tickets bestellen als für das jeweilige Spiel als zulässig ausgewiesen sind, behält sich der Club vor, vom Vertrag zurückzutreten und/oder vom Vertragspartner eine Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe nach billigem Ermessen festzusetzen ist, die jedoch den Betrag von 1.000,00 EURO je Verstoß nicht übersteigen darf.

Insbesondere können für einzelne Veranstaltungen oder Verkaufsphasen besondere Bedingungen gelten, die dem Kunden jeweils vor Verkaufsbeginn mitgeteilt werden.

Der Club ist dabei berechtigt, den Zugang zu Ticketvorverkäufen auf bestimmte Kundengruppen (z. B. Mitglieder, Dauerkarteninhaber oder registrierte Kunden) zu beschränken sowie hierfür Stichtage oder sonstige Teilnahmevoraussetzungen (z. B. Zeitpunkt des Mitgliedschaftsbeginns, Dauer der Zugehörigkeit) festzulegen.

2.5 Zuteilung anderer Tickets: Sofern der Kunde im Rahmen der Bestellung seine Einwilligung dazu erteilt hat, ist der Club im Fall eines Ausverkaufes der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächstniedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu limitieren.

2.6 Besuchsrecht: Der Club als Ticketaussteller will den Zutritt zu Spielen im Stadion nicht jedem Ticketinhaber gewähren, sondern nur denjenigen Ticketinhabern, die die Tickets als Kunde

bei dem Club, einer autorisierten Verkaufs-/Ausgabestelle oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 erworben haben und ggf. zusätzlich geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 11.4) erfüllen. Der Club gewährt daher nur seinen Kunden, die durch in oder auf dem Ticket verankerte Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Bar- oder QR-Code, Warenkorbnnummer) identifizierbar sind und/oder gegenüber einem Zweiterwerber, der nach Ziffer 10.3 Tickets zulässig erworben hat und ggf. zusätzlich geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 11.4) erfüllt, ein Besuchsrecht („**Besuchsrecht**“). Zum Nachweis seiner Identität hat der Kunde jeweils ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis oder Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Die Kunden und Ticketinhaber sind beim Zugang zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des Clubs anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben habe; dies kann auch die namentliche Nennung des Ticketverkäufers einschließen. Tickets, die auf von dem Club nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 2.6 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 10.6 und 11.3 auslösen. Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder dem jeweiligen Ticketinhaber, indem er einmalig Zutritt zu der (den) Veranstaltung(en) gewährt. Der Club wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

2.7. Unzulässige Bestellungen: Unabhängig vom Bezugsweg nach Ziffer 2.1 ist jeder Ticketbezug unzulässig und berechtigt den Club, eine Bestellung nicht anzunehmen oder ersatzlos zu stornieren

oder die Übermittlung, Übergabe oder Hinterlegung zu verweigern oder nach Vertragsschluss vom Vertrag zurückzutreten sowie eine Vertragsstrafe im Einklang mit Ziffer 13 zu verhängen, wenn

a) der Ticketbezug unter Verwendung eines oder mehrerer Accounts oder (halb-)automatisierter Verfahren erfolgt (oder entsprechende stichhaltige Indizien vorliegen), die insbesondere dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe), oder

b) der Ticketbezug unter Verwendung eines Accounts erfolgt (oder entsprechende stichhaltige Indizien vorliegen), der auf der Anlage falscher Identitäten oder Adressdaten basiert, insbesondere unter Verwendung von Fantasienamen oder -adressen, fiktiven Namen oder Adressen sowie Namen oder Adressen anderer Personen (sog. Fake Accounts), oder

c) sonstige stichhaltige Indizien vorliegen, die den begründeten Verdacht rechtfertigen, die vom Kunden erworbenen Tickets dienen dem Ankauf für den nicht autorisierten Zweitmarkt; solche stichhaltigen Indizien liegen insbesondere vor, wenn in der Vergangenheit erworbene Tickets nicht oder in sehr geringem Umfang durch den Kunden selbst genutzt wurden, bereits mehrfach Tickets des Kunden auf dem nicht autorisierten Zweitmarkt angeboten wurden, mehrfach eine Ticketweitergabe unter Nutzung von anonymen Kommunikationswegen (z.B. anonyme Messengerdienste, wie Telegram und/oder Chats und/oder Gruppen in den sozialen Medien) und anonymen Plattformen erfolgte oder auffällige oder mehreren Accounts zugeordnete Kreditkartendaten oder IP-Adressen verwendet wurden.

3. Die VfL-Karte

3.1 Allgemein: Die VfL-Karte ist eine moderne Multifunktionskarte. Sie fungiert als Mitgliedskarte und/oder als Dauerkarte. Die VfL-Karte als Dauerkarte ist mit einem QR-Code ausgestattet, in dem das erworbene Besuchsrecht für den Inhaber verschlüsselt hinterlegt und freigeschaltet wird. Der Club ist nur verpflichtet, dem Inhaber, der im Besitz einer Dauerkarte ist, den Zugang zum Stadion zu verschaffen, wenn die gebuchten und bezahlten Leistungen auf dem Chip freigeschaltet sind. Allein der Aufdruck einer Zugangsberechtigung auf der VfL-Karte ohne eine Freischaltung berechtigt ausdrücklich nicht zum Zugang zum Stadion.

3.2 Gültigkeit: Die Gültigkeit der VfL-Karte ist zum einen von der Laufzeit der Dauerkarte im Sinne der Ziffer 4 oder zum anderen von der Dauer der Mitgliedschaft im WölfeClub abhängig.

3.3 Verlust: Die Risiken des Verlustes oder des Missbrauchs der VfL-Karte trägt der Karteninhaber. Das Risiko der Beschädigung trägt der Karteninhaber, soweit die Beschädigung nicht auf Gründen beruht, die der Club zu vertreten hat. Bei Verlust oder Beschädigung der VfL-Karte ist ein Nachdruck derselben gem. den Bedingungen von Ziffer 8 möglich.

4. Dauerkarte

4.1 Dauerkarte: Eine Dauerkarte und/oder eine Rückrundendauerkarte [bzw. eine VfL-Karte mit der Funktion einer Dauerkarte] (gemeinsam „**Dauerkarten**“) berechtigt den Kunden grundsätzlich, diejenigen Veranstaltungen des Clubs im Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit ihr auch Vorrechte verbunden sein (z.B. Vorkaufsrechte in Bezug auf sonstige Tickets). Details zu den Leistungsinhalten der jeweiligen Dauerkarte sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Website des Clubs unter www.woelfeshop.de zu entnehmen.

Zum Besuch von nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte angegebenen Spielen (z.B. Sonderspiele, Freundschafts- oder Relegationsspiele), berechtigt die Dauerkarte ausdrücklich nicht, es sei denn, der Club gibt vor den jeweiligen Spielen abweichende Regelungen bekannt.

Eine Dauerkarte hat vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4.2, 4.3, 4.5 und 4.6 eine Laufzeit von jeweils einer Saison [in der Regel 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres („Erstlaufzeit“) oder aufgrund einer Verschiebung vom Club kommunizierte abweichende Daten]. Wird eine Dauerkarte innerhalb der laufenden Saison erworben, so hat auch diese Dauerkarte lediglich eine Erstlaufzeit bis zum Ende der Saison.

Eine Rückrundendauerkarte hat, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erwerbs, grundsätzlich eine Laufzeit von einer (Saison-)Rückrunde (in der Regel 01.01. bis 30.06. eines Jahres oder aufgrund einer Verschiebung vom Club in Textform kommunizierte abweichende Daten). Die Gültigkeit der Rückrundendauerkarte umfasst über diesen Zeitraum hinaus auch Spiele der Hinrunde, sofern diese nach dem 01.01. eines Jahres stattfinden oder Spiele der Rückrunde, sofern diese vor dem 01.01. eines Jahres stattfinden.

Dauerkarten werden grundsätzlich personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Preises, die Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechende Stichtagsangabe von Dauerkarten richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des Clubs („Preisliste“) – abrufbar unter www.woelfeshop.de. Für Dauerkartenkunden besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes. Dies gilt auch, wenn der Kunde in der vorherigen Saison bereits Inhaber einer Dauerkarte war.

4.2 Überbelegung: Sollten aufgrund von baulichen Maßnahmen oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Club im Zusammenhang mit der Stadionöffnung oder Zuschauerzulassung bestimmte

Anforderungen zu erfüllen sein (z.B. verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebene Zutrittsbeschränkungen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen), kann es dazu kommen, dass der Kunde nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann.

Der Kunde erkennt an, dass der Club in diesem Fall berechtigt ist, die Vergabe der Tickets transparent und diskriminierungsfrei zu bestimmen und auch einzelne, grundsätzlich bereits erworbene Besuchsrechte zu stornieren. Bei Stornierung der Besuchsrechte durch den Club wird den betroffenen Kunden der bereits gezahlte Preis (bei Dauerkarten ggf. pro rata) zurückerstattet oder nicht berechnet. Ziffer 9.6 gilt entsprechend.

4.3 Abonnement: Der Erwerb einer Dauerkarte erfolgt stets im Abonnement, d.h. in Form eines Dauerschuldverhältnisses („Abonnement“). Dieses Abonnement gilt grundsätzlich für jede Spielklasse („Liga“), für die sich die Fußball Herren-Lizenzmannschaft des VfL Wolfsburg qualifiziert. Dies gilt für die Frauenlizenzmannschaft entsprechend.

4.4 Verlängerung: Die Erstlaufzeit des Abonnements endet entsprechend Ziffer 4.1 planmäßig am 30.06. der jeweiligen Saison, in der der entsprechende Erwerb erfolgte („Erstlaufzeit“).

Das Abonnement verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit sodann auf unbestimmte Zeit zu den gemäß der aktuellen Preisliste geltenden Konditionen, wenn nicht der Kunde oder der Club das Abonnement bis zum 31.05. des entsprechenden Jahres mit Wirkung zum Ende der Erstlaufzeit kündigt.

4.5 Zahlung: Die Zahlungsmodalitäten für die Dauerkarte richten sich nach Ziffer 6.

Im Falle der Verlängerung wird dem Kunden jeweils kurz vor bzw. zu Beginn der neuen Saison der Gesamtbetrag für die jeweilige Dauerkarte einer Saison gemäß der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt. Der Betrag wird mit Rechnungsstellung und Zugang der Rechnung unmittelbar fällig und ist vom Kunden – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zwischen den Parteien – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung vollständig zu begleichen.

4.6 Ordentliche Kündigung: Während der Erstlaufzeit, ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung der Dauerkarte ausgeschlossen. Das Abonnement kann bis zum 31.05. des Folgejahres, nachdem die Dauerkarte erstmalig erworben wurde, mit Wirkung zum Ende der Erstlaufzeit erstmalig gekündigt werden. Nach Verlängerung des Abonnements auf unbestimmte Zeit haben sowohl der Kunde als auch der Club ein jederzeitiges Kündigungsrecht mit Kündigungsfrist von einem (1) Monat. Kündigungen können innerhalb der angegebenen Frist in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei der jeweils anderen Partei.

Im Falle der Kündigung nach Ablauf der Erstlaufzeit – während einer laufenden Saison – wird dem Kunden der bereits gezahlte Betrag ab Wirksamwerden der Kündigung anteilig zurückerstattet (als grundlegend für die Berechnung gelten der Dauerkartenpreis der jeweiligen Saison dividiert durch die Anzahl an bereits stattgefundenen Bundesliga-Heimspiele).

4.7 Außerordentliche Kündigung: Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 4.2, 4.3 und 4.5 ist jede Partei berechtigt, das Abonnement aus wichtigem Grund außerordentlich in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den Club gemäß § 314 Abs. 1 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn der Club

nach Maßgabe der Ziffern 10.6, 11.9, 11.11 und/oder 11.12 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen sowie wenn der Kunde die Dauerkarte nachweislich wiederholt nicht nutzt, d.h. weniger als ein Drittel (1/3) der im Rahmen einer Saison bzw. Rückrunde stattfindenden Veranstaltungen besucht. Der Club hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Ziffern 10.6, 11.9, 11.11 und/oder 11.12 das Recht, auch weitere Dauerschuldverhältnisse oder zur Dauerkarte hinzugebuchte Tickets oder Abonnements außerordentlich zu kündigen, wenn diese vom Kündigungsgrund betroffen sind (z.B. ein Kunde besitzt mehrere Dauerkarten oder eine Mitgliedschaft beim Club). Im Falle einer unzulässigen Weitergabe durch den Kunden nach 10.2 ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe des Restbetrages, welcher dem Kunden ggf. aufgrund ausstehender Spiele als Rückerstattung anteilig zustehen würde, in Einklang mit Ziffer 13 zu verhängen.

4.8 Umsetzung: Der Inhaber einer Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion beantragen („Umsetzung“). Eine Umsetzung stellt keine Kündigung der Dauerkarte dar. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umsetzung; sie erfolgt aus Kulanzgründen seitens des Clubs und steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen Kapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten. Die Umsetzung ist nur zum Saisonwechsel möglich, während der laufenden Saison ist sie grundsätzlich ausgeschlossen. Umsetzungsanträge für die neue Saison können vom Club grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn sie in dem – vom Club kommunizierten - Zeitraum nach Saisonende, in dem Anpassungen bei bestehenden Dauerkartenbelegungen

und -inhaberschaften vorgenommen werden können („Änderungsphase“), und in der vom Club kommunizierten Form, regelmäßig im Umsetzungstool des Online-Ticketshops (www.woelfeshop.de), telefonisch oder persönlich, an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse gestellt werden. Für die Umsetzung können vom Club Service- oder Versandgebühren nach der Preisliste erhoben werden.

4.9 Abtretung: Für die Weitergabe einer Dauerkarte gelten die Bestimmungen in Ziffer 10 entsprechend. Darüber hinaus kann der Inhaber einer Dauerkarte die Abtretung auf eine andere Person beantragen („Abtretung“). Eine Abtretung stellt keine Kündigung der Dauerkarte, sondern eine Übertragung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Kunden dar. Der abtretende Kunde bleibt gegenüber dem Club so lange verpflichtet, bis der neue Kunde das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Abtretung; sie erfolgt allenfalls aus Kulanzgründen seitens des Clubs. Eine Abtretung ist nur zum Saisonwechsel möglich, während der laufenden Saison ist sie grundsätzlich ausgeschlossen. Der Abtretungsantrag kann nur innerhalb der vom Club zu bestimmenden Änderungsphase und ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Formular, das durch den abtretenden und den neuen Kunden zu unterzeichnen und an die Kontaktadresse zu senden ist, gestellt werden. Das Formular steht auf der Website des Clubs (www.woelfeshop.de) zum Download bereit oder ist an der Kontaktadresse abzuholen. Eine (teilweise) Rückerstattung des Kaufpreises an den abtretenden Kunden erfolgt nicht. Für die Abtretung können vom Club Service- oder Versandgebühren nach der Preisliste erhoben werden.

4.10 Tauschbörse: Dauerkartenbesitzer können ihren Dauerkartenplatz, bei vom Club freigegebenen Heimspielen, über die clubeigene Tauschbörse zum Verkauf

freigeben. Dazu ist eine Registrierung im Onlineportal unter www.woelfeshop.de erforderlich. Der Verkauf und Versand eines neu ausgestellten Tickets für diesen Platz erfolgt komplett über den Club. Mit dem Käufer entsteht ein eigenständiger Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 1 dieser ATGB. Bei Wiederverkauf des Dauerkartenplatzes wird die Dauerkarte für den Zutritt des bestimmten Spiels gesperrt. Der Dauerkartenbesitzer erhält im Gegenzug eine Zahlung in Höhe des Geldwertes dieser Karte für das bestimmte Spiel (als grundlegend für die Berechnung gelten der Dauerkartenpreis der jeweiligen Saison dividiert durch die Anzahl an bereits stattgefundenen Bundesliga-Heimspielen).

4.11 Sondermodelle: Der Club kann nach eigenem Ermessen zeitweise Dauerkarten-Sondermodelle anbieten. Das Angebot von Dauerkarten-Sondermodellen ist stets mit einem bestimmten Anlass oder Zweck verbunden, der von dem Club jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich von den Regelungen nach dieser Ziffer 4 abweichende Sonderregelungen gelten können. Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

5. Ermäßigte Tickets

5.1 Ermäßigungsberechtigung: Welche Umstände zu einer Ticketermäßigung führen, richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des Clubs („Preisliste“) – abrufbar unter www.woelfeshop.de. Für den Erwerb von ermäßigten Dauerkarten ist maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Ermäßigungsberechtigung je nach Auswahl der Tag des ersten Heimspieltags der Männer- und/oder Frauenmannschaft des Clubs in der ersten bzw. zweiten Fußballbundesliga der DFL.

Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung ist der Tag

maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird.

5.2 Ermäßigungsnachweis: Der jeweils aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis (siehe Ziffer 5.1) ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird dieser nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Missbräuchliche Zuwiderhandlungen in Bezug auf den Ermäßigungsnachweis können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

5.3 Kindertickets: Jedes Kind (ab Geburt) benötigt eine Zutrittsberechtigung in Form eines Tickets. Kindertickets können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder im Besitz eines Kindertickets erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion. Die Sonderbedingungen für den Zutritt in die Familienblöcke können der Preisliste des Clubs auf www.woelfeshop.de entnommen werden.

5.4 Weitergabe und Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt und gemäß Ziffer 5.2 nachweist, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion an der entsprechenden Service-Stelle als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung“). Soweit der Club diesen Service nach eigenem Ermessen anbietet, kann eine Aufwertung auch über die Website des Clubs (www.woelfeshop.de) erfolgen. Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Service- und ggf. Versandgebühr

nach der Preisliste erhoben werden. Entfällt die Ermäßigungsberechtigung eines Kunden während der Laufzeit eines Abonnements, ist eine Aufwertung ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung für den jeweiligen Spieltag vorzunehmen. Tritt die Ermäßigungsberechtigung (z.B. Renteneintritt) erst während der Laufzeit eines Abonnements ein, kann eine ermäßigte Dauerkarte bereits zu Saisonbeginn erworben werden. Für Dauerkarten von Rollstuhlfahrern und deren Begleitperson gilt die Möglichkeit der Aufwertung durch den neuen Ticketinhaber nicht. Rollstuhlfahrern stehen im Stadion spezielle Plätze zur Verfügung, weshalb eine Weitergabe nur möglich ist, wenn auch der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen der betroffenen Dauerkarte erfüllt. Eine Aufwertung des Gesamt-Abonnements kann nur innerhalb der Änderungsphase erfolgen. Ermäßigte Tagestickets können nur erworben werden, wenn die Ermäßigungsberechtigung nach Ziffer 5.1 sowohl bei Ticketerwerb als auch bei Stadionzutritt vorliegt.

5.5 Sondertickets: Der Club kann nach eigenem Ermessen Tickets ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. Gebühren ausgeben („**Sondertickets**“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der vom ausgebenden Club jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich in Abweichung von den Regelungen für übrige Tickets nach diesen ATGB Sonderregelungen gelten können.

5.6 Kombi-Tickets: Der Club kann nach eigenem Ermessen Tickets in Kombination mit der Berechtigung für den Kunden anbieten, öffentliche Nahverkehrsmittel im gesamten jeweiligen Tarifgebiet für die An- und Abreise zum/vom Stadion zu nutzen („**Kombi-Ticket**“). Verantwortlich für die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Kombi-Ticket bleibt

ausschließlich die jeweilige Betreibergesellschaft des öffentlichen Nahverkehrs. Der Preis des Kombi-Tickets ist als Gesamtpreis des Tickets bereits in der Preisliste berücksichtigt und wird daher unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beförderungsleistung durch den Kunden erhoben. Eine anteilige Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme erfolgt nicht.

5.7 Beschränkung: Die Ermäßigung von Tickets kann durch den Club auf bestimmte Blöcke oder Preiskategorien sowie in der Anzahl beschränkt werden. Sollten die ermäßigungsfähigen Tickets nicht mehr verfügbar sein, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung, auch wenn die Voraussetzungen beim Käufer erfüllt sind. Zudem kann der Erwerb von ermäßigten Tickets an den Erwerb von nicht ermäßigten Tickets geknüpft werden.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Preise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der im Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Kunden gültigen Preisliste im Hinblick auf die jeweilige Veranstaltung – abrufbar unter www.woelfeshop.de. Ticketbestellungen werden nur gegen Vorkasse und mit den beim jeweiligen Bezugsweg akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, Debitkarte, Kreditkarte, Barzahlung) bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der Club dem Kunden im Fall eines postalischen Ticketversands die Versandkosten (siehe dazu unter Ziffer 7.1) und/oder für Leistungen, die im Interesse des Kunden sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen. Diese Kosten ergeben sich für den Kunden im Rahmen des jeweiligen Bestellvorgangs nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3.

6.2 Nichtzahlung: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.

Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine

ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist der Club berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu stornieren bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die dem Kunden übermittelten Tickets im Eigentum des Clubs. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem Club vorbehalten. Ebenso bleibt der Club berechtigt, die Tickets bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung elektronisch zu sperren. Gleiches gilt für nicht vollständig beglichene Zahlungen aus einem weiteren Rechtsverhältnis mit dem Club (bspw. Merchandising-Artikel oder Mitgliedschaften). Die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit.

6.3 SEPA-Lastschriftmandat: Erteilt der Kunde dem Club ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Club verursacht wurde.

6.4 Ratenzahlung: In Ausnahmefällen, die ausdrücklich seitens des Clubs festgelegt werden, kann die Zahlung in Raten vereinbart werden. Entsprechende Angebote bezüglich der Inhalte und Fristen zur Ratenzahlung werden dem Vertragspartner ggf. rechtzeitig unterbreitet. Eine geschlossene Ratenzahlungsvereinbarung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss widerrufen werden. Der Club ist berechtigt, die Ratenzahlungsvereinbarung zu kündigen, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise,

jedoch von mindestens 10% des Teilzahlungspreises, in Verzug ist und/oder ihm erfolglos eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt wurde, dass bei Nichteinhaltung der Frist die gesamte Restschuld auf einmal fällig wird. Soweit die gesamte Restschuld nicht innerhalb einer benannten Frist beglichen wird, behält sich der Club die Kündigung des Veranstaltungsvertrages vor. Bei Dauerkarten werden die bis dahin gezahlten Beträge anteilig abgerechnet (als grundlegend für die Berechnung gelten der Dauerkartenpreis der jeweiligen Saison dividiert durch die Anzahl an bereits stattgefundenen Bundesliga-Heimspiele) sowie die Dauerkarte nach Verbrauch der anrechenbaren Spiele gesperrt.

6.5 Verzug: Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts nach Ziffer 6.1 in Verzug, so behält sich der Club vor, zuzüglich zu diesem Entgelt eine pauschale Mahngebühr i. H. v. 10,- EUR zu erheben. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass diese Gebühr nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes (Storno, Rückbuchungsgebühren, etc.) bleibt vorbehalten.

7. Versand und Hinterlegung

7.1 Versand: Der postalische Versand von Tickets erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei der Club das Versandunternehmen auswählt und diesem die Versanddaten des Kunden zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) der **EU-Datenschutzgrundverordnung** ("DSGVO") zur Verfügung stellt. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Club. Die entsprechende Zustellung beim Kunden erfolgt regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Bestellbestätigung (Ziffer 2.2). Sofern der Zugang bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, ist ein Abhandenkommen im Rahmen des

Versands dem Club unverzüglich an die Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuausstellung von im Rahmen des Versands abhandengekommenen Tickets durch den Club erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8.3.

7.2 Elektronische Tickets: Bei Übermittlung elektronischer Tickets (z.B. print@home oder mobile-tickets) werden dem Kunden die bestellten Tickets elektronisch (z.B. per E-Mail) in Form eines QR- und/oder Barcodes und/oder im PDF-Format und/oder in einer mobilen App zum Abruf übermittelt. Bei Übermittlung eines elektronischen Tickets werden keine Versandgebühren erhoben. Der QR- und/oder Barcode für den Zugang zum Stadiongelände ist auf dem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone) dauerhaft verfügbar zu machen oder in gut lesbarer Qualität in A4-Papierform auszudrucken und bei der Veranstaltung mit sich zu führen. Nicht lesbare QR- und/oder Barcodes oder Ausdrücke, die nicht auf ein Verschulden des Clubs zurückzuführen sind, berechtigen grundsätzlich nicht zum Zutritt zum Stadiongelände. Der Vertragspartner kann in diesem Fall jedoch gegen Zahlung einer Servicegebühr von 5,00 EURO die Ausstellung eines Ersatztickets verlangen. Die Rechtsgrundlage für die damit jeweils einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.

7.3 Hinterlegung: Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch den Club ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, ist im Einzelfall nach freiem Ermessen vom Club eine Vereinbarung über die Hinterlegung der Tickets an dem hierfür am Stadion eingerichteten Ticketschalter [Kasse 9 und 10] zur Abholung möglich. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines geeigneten amtlichen Identifikationsdokuments (Personalausweis, Reisepass etc.) möglich. Der Club kann für die Hinterlegung des Tickets eine

angemessene Servicegebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Clubs oder des vom Club beauftragten Dritten vor.

8. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

8.1 Reklamation: Der Kunde ist verpflichtet, sowohl Bestellbestätigung als auch Ticket nach deren Zugang unverzüglich und gewissenhaft auf Fehlerfreiheit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort. Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar fehlerhaft sind, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Bestellbestätigung oder des Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, in Textform (E-Mail ausreichend oder auf dem Postweg an die Kontaktadresse) erfolgen. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, bei einer sonstigen Bestellung gemäß Ziffer 2.3, bei der das Ticket übergeben wird und/oder im Fall hinterlegter Tickets nach Ziffer 7.3 hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Fehlerhaft im Sinne dieser Ziffer 8.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Bei

berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Club dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets in Papierform kostenfrei ein neues Ticket aus; elektronische Tickets sperrt der Club gegen entsprechenden Nachweis des Fehlers sowie der Legitimation des Kunden (z.B. Zusendung eines Screenshots unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer) und stellt kostenfrei ein neues elektronisches Ticket unter Behebung des Fehlers aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 8.3 abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie nicht für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des Clubs zurückzuführen ist.

8.2 Defekt: Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle stellt der Club bei nachgewiesener Legitimation des Kunden unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket aus oder schaltet das alte Ticket entsprechend frei. Dies gilt ausdrücklich nicht für technische Defekte, die eindeutig vom Kunden hervorgerufen wurden (z.B. Beschädigung der im oder auf dem Ticket verankerten Individualisierungsmerkmale (vgl. Ziffer 11.3 c)), Defekt des mobilen Endgeräts (z.B. Smartphone), nicht lesbarer Ausdruck etc.). Für die Neuausstellung wird eine Servicegebühr fällig, deren Höhe sich aus der Servicepreisliste Ticketing in ihrer jeweils gültigen Fassung ergibt (die jeweils gültige Fassung der Servicepreisliste Ticketing ist abrufbar unter: <https://shop.vfl-wolfsburg.de/haeufige-fragen-ticketing-faq>), es sei denn, der Club oder vom Club beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

8.3 Abhandenkommen: Der Club ist über das Abhandenkommen, d.h. jeden unfreiwilligen Verlust, von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich über die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg zu

unterrichten. Der Club ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach entsprechender Anzeige zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets erfolgt nach entsprechender Anzeige, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets. Für die Neuausstellung fällt eine Servicegebühr an, deren Höhe sich aus der Servicepreisliste Ticketing in ihrer jeweils gültigen Fassung ergibt. Die jeweils gültige Fassung der Servicepreisliste Ticketing ist abrufbar unter: [\[https://shop.vfl-wolfsburg.de/haeufige-fragen-ticketing-faq\]](https://shop.vfl-wolfsburg.de/haeufige-fragen-ticketing-faq). Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der Club Strafanzeige. Eine Neuausstellung anderer abhandengekommener Tickets kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

9. Rücknahme und Erstattung

9.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn der Club Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein zweiwöchiges Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Der Club räumt dem Vertragspartner gleichwohl das Recht ein, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erwerb eines Tickets für ein Heimspiel des Clubs (beim Erwerb einer Tageskarte spätestens jedoch 5 Tage vor der Veranstaltung) von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt am Tag des Kaufes bzw. beim Postversand ab Zugang beim Vertragspartner. Der Rücktritt ist - sofern Tickets übersandt wurden - schriftlich an die unter Ziffer 16 genannten Kontaktdaten (sofern der Club der Veranstalter ist) und unter gleichzeitiger Rücksendung der Tickets zu erklären; wenn keine Tickets übersandt wurden, kann der Rücktritt auch telefonisch oder

per E-Mail erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Club. Der Vertragspartner erhält den auf den Karten abgedruckten Ticketpreis abzüglich einer Stornierungsgebühr erstattet. Die Stornierungsgebühr beträgt 4,00 EURO je Ticket, mindestens jedoch 10,00 EURO je Stornierungsvorgang. Im Falle des Rücktritts von einem Dauerkartenvertrag gemäß Ziffer 4.1 wird der anteilige Betrag für die zeitlich nach dem Rücktritt liegenden Veranstaltungen für die bereits stattgefundenen Veranstaltungen sowie abzüglich der Stornierungsgebühr erstattet. Beim Erwerb von Auswärtstickets, vgl. Ziffer 1.2, ist ein solcher Rücktritt ausgeschlossen.

9.2 Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 10.3 zulässig.

9.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung im Falle eines bei Erwerb des (der) Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Der Kunde kann, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten, im Fall von Dauerkarten ggf. teilweise im Hinblick auf die betroffene Veranstaltung. Der Rücktritt ist innerhalb von 21 Tagen ab Kenntnis des Kunden von der Verlegung oder dem Abbruch in Textform (E-Mail ausreichend) oder schriftlich auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage oder Rücksendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Club, im Fall elektronisch übermittelter Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung, nach Wahl des Clubs entweder den entrichteten Ticketpreis – bei Dauerkarten anteilig – erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zugeteilt,

es sei denn die Zuteilung eines Gutscheins ist dem Kunden unzumutbar; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, der Club hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des Clubs sprechen im Einzelfall für eine Erstattung. Die endgültige, spielplanmäßige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des Tickets die endgültige Ansetzung oder Terminierung einer Veranstaltung noch nicht feststand. Der Club haftet in diesen Fällen gegenüber dem Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten).

9.4 Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. der Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 9.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit, es sei denn, der Club weist ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin.

Im Fall der fortbestehenden Gültigkeit kann der Kunde, soweit es sich um Tagestickets handelt, innerhalb von 7 Tagen ab Bekanntgabe der Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel seitens des Clubs vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend) oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Es gelten die in Ziffer 9.3 geregelten Rücktrittsfolgen.

9.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss: Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach verbandsseitiger oder behördlicher Maßgabe (ggf.

teilweise) unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl der Club als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. Der Club ist zudem in einem solchen Fall berechtigt, Dauerkarten für einzelne Veranstaltungen zu sperren. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend, im Fall eines Rücktritts durch den betroffenen Kunden an die Kontaktadresse) zu erklären.

Es gelten die in Ziffer 9.3 geregelten Rücktrittsfolgen.

9.6. Vergebliche Aufwendungen: Der Club haftet in den Fällen der Ziffern 9.3 bis 9.5 gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten), es sei denn, der Club hat das jeweils die Änderung im Vertragsverhältnis auslösende Ereignis zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des Clubs spricht im Einzelfall für einen Ersatz.

9.7 Umplatzierung: Der Kunde erkennt an, dass der Club aus wichtigem Grund, (z.B. verbandsseitige, behördliche oder gesetzliche Vorgaben, Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen, oder sonstige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen) berechtigt ist, dem Kunden von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze einer gleichwertigen oder einer höheren Kategorie zuzuweisen, sofern und soweit der Kunde durch sein Verhalten nicht gegen andere Regelungen in diesen ATGB, insbes. Ziffern 10 und 11, verstößt. Es besteht im Falle der Umplatzierung seitens des Kunden weder ein Rücktrittsrecht noch ein Anspruch auf Erstattung.

10. Nutzung und Weitergabe; Maßnahmen bei unzulässiger Weiterleitung

10.1 Schützenswertes Interesse des Clubs: Zur Vermeidung von

Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadion-Besuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der gegnerischen Mannschaften und zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen (z.B. Ticketerwerb mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder der Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen) und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es sowohl im tatsächlichen und rechtlichen Interesse des Clubs als auch der Kunden und Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.

10.2 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets bzw. die Vergabe von Sondertickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf sowie jede sonstige unzulässige Weitergabe und jedes sonstige unzulässige Anbieten von Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein dem Club und autorisierten Vorverkaufsstellen vorbehalten. Als unzulässige/s und damit untersagte/s Weitergabe Anbieten gilt insbesondere,

a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei eBay, -Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, StubHub etc.) zum Kauf oder zur Weitergabe anzubieten und/oder zu verkaufen und/oder weiterzugeben, ausdrücklich auch, wenn das Angebot, der Verkauf oder die Weitergabe ohne Gewinn oder Preisaufschlag erfolgt,

b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Originalpreis nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,

c) Tickets regelmäßig und/oder parallel auf verschiedenen nicht vom Club autorisierten und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, zum Kauf oder zur Weitergabe anzubieten und/oder zu verkaufen und/oder weiterzugeben,

d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,

e) Tickets ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Clubs kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,

f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht oder die in den letzten fünf Jahren aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden, insbesondere wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind und gegen die in diesem Zeitraum ein Stadionverbot erlassen wurde, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;

g) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

h) Sondertickets weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen der mit dem Sonderticket verbundene Zweck nicht erfüllt ist,

i) Tickets weiterzuverkaufen, wenn diese Tickets in unzulässiger Art und Weise bestellt wurden (vgl. Ziffer 2.7), insbesondere über Kundenkonten, die unter Verschleierung der wahren Identität des Kunden mit falschen namens- oder Adressdaten angelegt wurden, oder unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben wurden, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von

einer Person zu erwerbenden Tickets (vgl. Ziffer 2.4) oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe)

j) Tickets weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen die aufgedruckten verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Platzdaten, Barcode, QR-Code, Serien- und/oder Warenkorbnummern) manipuliert, unkenntlich, verändert und/oder beschädigt wurden.

10.3 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen oder gewerblichen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 10.2 vorliegt und

a) die Weitergabe über die VfL-Ticketbörse (www.woelfeshop.de) und in der hierfür auf der VfL-Ticketbörse vorgegebenen Weise und im Einklang mit Ziffer 10.4 erfolgt, oder

b) der Kunde den neuen Ticketinhaber (1) auf Geltung und Inhalt dieser ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (Name, E-Mail-Adresse) über den neuen Ticketinhaber an den Club nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, (2) der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem Club einverstanden ist und (3) der Club auf dessen Anforderung hin (z.B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebener Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen) unter Nennung des neuen Ticketinhabers (einschließlich der oben genannten Daten) rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder der Club die Weitergabe an den neuen Ticketinhaber konkludent als zulässig erklärt hat.

10.4 Zweitmarktplattform: Der Club kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die

Möglichkeit einräumen, über die Zweitmarktplattform (VfL-Ticketbörse) unter www.woelfeshop.de ein bereits erworbenes Ticket für das jeweils ausgewiesene Spiel zum Weiterverkauf an potentielle Zweitmarkterwerber nach den folgenden Regelungen anzubieten.

a) Vor Einstellen eines Tickets zum Weiterverkauf auf der Zweitmarktplattform muss sich der Kunde online auf der Zweitmarktplattform registrieren oder anmelden. Der Club behält sich in begründeten Einzelfällen das Recht vor, Angebote von Tickets auf der Zweitmarktplattform abzulehnen. Inhaber von Dauerkarten sind berechtigt, das Besuchsrecht für das jeweils ausgewiesene Spiel als Tagesticket anzubieten. Das Anbieten eines Tickets führt nicht zwangsläufig zu einem erfolgreichen Weiterverkauf über die Zweitmarktplattform.

b) Sobald ein Kunde ein Angebot für ein Ticket auf der Zweitmarktplattform zum Weiterverkauf eingestellt hat, verpflichtet er sich für die Dauer des eingestellten Angebotes, nicht über sein Recht aus diesem Ticket zu verfügen (z.B. Verkauf, Weitergabe, Zutritt zur Veranstaltung). Der Kunde haftet im Falle von Zuwiderhandlungen für dadurch entstehende Schäden. Zudem behält sich der Club das Recht vor, entsprechend der Regelung in Ziffer 10.6 und/oder Ziffer 4.7 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber auszusprechen.

c) Der Club informiert den Kunden, sobald das Ticket erfolgreich auf der Zweitmarktplattform veräußert wurde. Vertragspartner des Zweitmarkterwerbers wird der Club, nicht der ursprüngliche Kunde. Ziffer 2.2 gilt für Bestellungen von Tickets durch den Zweitmarkterwerber auf der Zweitmarktplattform entsprechend. Ab diesem Zeitpunkt ist das Angebot des Kunden bindend und der Kunde verliert sein in seinem Ticket verbrieftes Besuchsrecht. Der Kunde erhält vom Club eine Gutschrift in Höhe des (anteiligen) Originalpreises des entsprechenden

Tickets abzüglich anfallender Service-, Betriebs- und Versandkosten des Clubs.

10.5 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung des Namens und der E-Mail-Adresse des neuen Ticketinhabers durch den Club erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 10.1.

10.6 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 10.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Club berechtigt,

a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 verwendet, weiterverkauft, in sonstiger unzulässiger Weise weitergegeben oder angeboten wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und zu stornieren;

b) die betroffenen Tickets entschädigungslos zu sperren und zu stornieren sowie dem Ticketinhaber den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;

c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;

d) sonstige, von dem betroffenen Kunden bereits bei dem Club erworbene Tickets, auch für vergleichbare Veranstaltungen, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und gegen Rückerstattung des entrichteten Preises zu stornieren;

e) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 14 zu verlangen;

f) gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 zu verhängen;

g) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im Club bzw. in offiziellen Fanclubs des Clubs verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Club zu kündigen; und/oder

h) in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auch unter Nennung von Informationen zu dem Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern;

i) die Daten des Ticketkäufers (Name, Anschrift, Mailadresse und Telefonnummer) an Clubs der Bundesliga weiterzugeben bzw. abzugleichen um weitere gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkäufe sowie jede sonstige unzulässige Weitergabe bzw. jedes sonstige unzulässige Anbieten von Tickets durch den Ticketkäufer zu identifizieren oder ausschließen zu können. Diese Datenverarbeitung erfolgt zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 10.1 und 10.2.

11. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

11.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Stadion unterliegt der dort ausgehängten und unter www.vfl-wolfsburg.de/stadien jederzeit abrufbaren Stadionordnung. Mit Zutritt zum Bereich des Stadions erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich

verbindlich; sie gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

11.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Clubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

11.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziffer 2.6 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn

a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Eingang und/oder im Innenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, Personen, die Gegenstände unerlaubt ins Stadion einbringen und/oder diese den Kontrollen des Sicherheitspersonals entziehen, können vom Gelände des Stadions verwiesen werden oder mit einem Stadionverbot gemäß Ziffer 11.11 belegt werden. Der Club behält sich vor, für bestimmte Gegenstände, die ins Stadion eingebracht werden sollen, entsprechende gesonderte Kontrollstellen oder Eingänge zu bestimmen. Für durch das Sicherheitspersonal abgenommene und/oder abgegebene Gegenstände der Besucher gelten die ausgehängten Bedingungen für die Asservatenannahme und/oder

b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder

c) die in oder auf den Tickets verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Käuferidentifikation, Platzdaten, Barcode, QR-Code, Serien- und oder

Warenkorbnummern) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom Club zu vertreten ist, und/oder

d) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket entsprechend als Kunde gespeichert und über Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 vor und/oder

e) wenn technische Versäumnisse, die eindeutig dem Ticketinhaber zuzuordnen sind (z.B. Smartphone defekt, Ausdruck nicht lesbar etc.), dazu führen, dass eine elektronische Zutrittskontrolle nicht möglich ist.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

11.4 Besondere Zutrittsbedingungen: Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich angeordneter Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, ist der Club berechtigt (und ggf. verpflichtet), besondere Zutrittsbedingungen für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt festzulegen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber durchzusetzen:

a) Der Club ist berechtigt, bestimmte Anforderungen zur Bedingung für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zu machen, sich dies vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung vor Stadions Zutritt belegen zu lassen und die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen zu überprüfen.

b) Der Club ist berechtigt, den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z.B. Verarbeitung von weiteren personenbezogenen Daten und/oder Verarbeitung von vorhandenen personenbezogenen Daten zu weiteren Zwecken; Zutritt zum Stadion nur in

bestimmten Zeitfenstern; Beachtung bestimmter Hygienestandards) zu unterwerfen. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketinhabern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Soweit solchen zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten und/oder vorhandener personenbezogener Daten zu weiteren Zwecken umfassen, wird der Club den Kunden bzw. Ticketinhaber gemäß Art. 13 f. DSGVO rechtzeitig vorab insbesondere über den konkreten Umfang und die konkreten Zwecke der Verarbeitung informieren.

Die Rechtsgrundlage für die damit einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist jeweils Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO und, soweit die Verarbeitung gesundheitsbezogene Daten umfasst, Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO. Die Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten ist gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 c) BDSG im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsgefahren zulässig.

c) Kann der Kunde bzw. Ticketinhaber die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4 lit. a) und b) nicht erfüllen, kann der Club den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt verweigern. Regressansprüche gegen den Club sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

d) Gibt der Club besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4 lit a) und b) erst nach Erwerb der entsprechenden Tickets durch den Kunden bekannt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Im Fall von Dauerkarten ggf. teilweise im Hinblick auf die betroffene Veranstaltung. Es gelten die in Ziffer 9.3 geregelten Rücktrittsfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4 lit a) und b) bei Ticketerwerb bereits allgemein bekanntgegeben waren oder erlischt spätestens ab Zutritt des Kunden zum Stadiongelände. Regressansprüche des

Ticketinhabers sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

11.5 Informationspflicht: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Vorfeld einer Veranstaltung im Stadion rechtzeitig über mögliche zeitliche Verlegungen, Zuschauerausschlüsse und weiter geltende Vorschriften zu informieren. Die jeweils aktuellen Informationen hierzu sind unter <https://shop.vfl-wolfsburg.de/hygieneregeln> abrufbar.

11.6 Platzzuweisung: Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des Clubs oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

11.7 Sichtbehinderungen: Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen und/oder stehende Zuschauer, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

11.8 Fanblocks: Die Blöcke 1-16, 17 und 18 jeweils hälftig sowie 62-64 und F sowie ggf. weitere einzeln zugewiesene Blöcke im Stadion sind der Heimbereich der Fans des Clubs („Heimbereich“). In diesem Heimbereich und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der Club aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans des jeweiligen Gastclubs oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden

können („Gästefans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Der Club, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern.; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

11.9 Ungebührliches Verhalten: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des Clubs, seiner Sponsoren und Partner sowie sämtlicher anderer bei Veranstaltungen im Stadion anwesender Personen nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Insbesondere Vandalismus und provozierendes Verhalten, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit anderen Zuschauern oder sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen herbeizuführen, sind untersagt. Die Verhaltensregelungen gemäß dieser Ziffer 11.9 bezwecken auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Clubs und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern.

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom Club veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs, sind der Club, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt

zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.

b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verummmt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, diskriminierende, ausländerfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder

religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und/ oder Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen, Äußerungen, Gesten und/ oder ein Erscheinungsbild, die geeignet sind Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft im gesamten Stadionbereich verboten. Dies gilt auch für das Tragen von Kleidung und/ oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutigen rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, ausländerfeindlichen sowie rechts- und/ oder linksradikalen Tendenzen/ Inhalten aufweisen.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Clubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Clubs.

In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Einwilligung des Clubs Bild-,

Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich mobilen Endgeräten wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Der Club weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL GmbH“), der Deutsche Fußball Bund e.V. („DFB“) und/oder die Union of European Football Associations („UEFA“) berechtigt sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen.

Ebenso ist ohne Einwilligung des Clubs das Sammeln, Erheben, Übertragen, Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf (z.B. Ereignis- oder Positionsdaten), das Verhalten oder andere Faktoren in einem Spiel (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zu kommerziellen Zwecken (insb. für Wetten und Glücksspiel) im Stadion ausdrücklich untersagt.

Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten genutzt werden können, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Clubs nicht ins Stadion eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelungen kann Ticketinhabern der Zutritt ins Stadion verweigert oder sie können des Stadions verwiesen werden.

Der Club weist weiter darauf hin, dass die DFL GmbH, der DFB und/oder die UEFA ermächtigt werden kann, darüberhinausgehende Ansprüche des Clubs gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem Club, dem Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL e.V.“), der DFL GmbH, dem DFB, der UEFA, der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im

gesamten Stadionbereich ohne schriftliche Einwilligung des Clubs oder von vom Club autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-) Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit Einwilligung des Clubs erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

h) Banner, Transparente und vergleichbare Utensilien dürfen nur mit Einwilligung des Clubs an den dafür vorgesehenen Orten installiert werden. Es ist stets untersagt, Werbeflächen, wie z.B. Werbebanden, zu verdecken, zu verhängen oder sonst die vollständige Wahrnehmbarkeit der im Stadion vorgesehenen Werbung zu beeinträchtigen oder zu verhindern.

11.10 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der DSGVO in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom Club bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 12 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem Club oder dem jeweils nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

11.11 Sanktionen bei verbotenen Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.9 oder besonderen Zutrittsbedingungen, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes des Bundes und §§ 3, 9 Niedersächsisches Versammlungsgesetz, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der Club ergänzend zu den unmittelbaren

Maßnahmen in Ziffer 11.9 entsprechend der Regelung in Ziffer 10.6 und/oder Ziffer 4.7 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber aussprechen.

11.12 Stadionverbote: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.9, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes des Bundes und §§ 3, 9 Niedersächsisches Versammlungsgesetz, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 11.9 und den Sanktionen gemäß Ziffer 11.11 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung

(<https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der Club behält sich vor, Daten von Kunden an den Deutschen Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

11.13 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer und Ticketinhaber gegen die Regelungen in Ziffer 11.9, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, das Werfen von Gegenständen und/oder das unerlaubte

Betreten des Spielfelds, kann der Club, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL GmbH, DFL e.V., DFB, UEFA) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club bzw. der Gastclub ist berechtigt, den/die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress/auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass der Club bzw. der Gastclub einen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich des gesamten aus der Sanktion für den Club bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen sämtlicher Verantwortlicher ein Verursachungszusammenhang bestand. Das Recht des Clubs zur Inanspruchnahme eines Ticketinhabers wegen des Ersatzes des Schadens, der durch Vandalismus oder Sachbeschädigungen entstanden ist, bleibt davon unberührt.

12. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen

12.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der Club und der nach Ziffer 12.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Club sowie den nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach §

15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

12.2 Erwerb von Tickets für weitere Personen: Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 12 sowie der Ziffer 17 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziffern 10.2 und 10.3 bleiben unberührt.

12.3 Zuständiger Verband: Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der Club teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:

- a) Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL Deutsche Fußball Liga e.V. mit Sitz in der Guillolettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit Sitz in der Guillolettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;
- b) DFB-Pokal: DFB Deutscher Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main; und
- c) UEFA Champions League, UEFA Europa League und UEFA Conference League: UEFA mit Sitz in Route de Genève 46, CH-1260 Nyon.

13. Vertragsstrafe

13.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 10.2 – insbesondere Ziffer 10.2 lit. a) und b) – oder 11.9, ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender

Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 11.13 bzw. deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500, - EUR gegen den Kunden zu verhängen.

13.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden oder Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt, sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Die Vertragsstrafe kann die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse oder Gewinne übersteigen und kann neben der Geltendmachung der Auszahlung von Mehrerlösen verhängt werden.

14. Auszahlung von Mehrerlösen

14.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder Ziffer 10.2 b) durch den Kunden ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

14.2 Höhe und Verwendung: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 13.2 genannten Kriterien. Der Club wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen

Zwecken zugutekommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

15. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften im Zusammenhang mit diesen ATGB und dem Aufenthalt des Ticketinhabers am und im Stadion auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

16. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets des Clubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Club gerichtet werden:

VfL Wolfsburg-Fußball GmbH,

Service-Center,

In den Allerwiesen 1,

38446 Wolfsburg

E-mail: service@vfl-wolfsburg.de.

Telefon: 05361 8903 903 (Es entstehen die anbieterabhängigen Kosten ins deutsche Festnetz)

Website: www.vfl-wolfsburg.de

Der Club nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

17. Datenschutz

Soweit in den ATGB nicht konkret anders benannt (wie beispielsweise in Ziffer 11.4 zu besonderen Zutrittsbedingungen, in Ziffer 11.10 zur Videoüberwachung und in Ziffer 12 zu Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen), erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Club und dem Kunden/Ticketinhaber, bzw. zwischen dem Kunden und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1, S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des Clubs. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 10.1.

Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Clubs können der unter www.vfl-wolfsburg.de/datenschutz abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des Clubs (siehe Ziffer 12) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL Deutsche Fußball Liga e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/>, für den Deutschen Fußball-Bund e.V. auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/> und für die UEFA auf <https://www.uefa.com/privacypolicy> verwiesen.

18. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

18.1 Rechtswahl: Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

18.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Clubs.

18.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist der Sitz des Clubs, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

18.4 Streitschlichtung: Der VfL Wolfsburg ist nicht verpflichtet und grundsätzlich auch nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.

18.5 Sprache: Die Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und einer etwaigen englischen Fassung gilt die deutsche Fassung.

19. Ergänzungen und Änderungen

Der Club ist – auch bei laufenden Vertragsbeziehungen (insb. bei Dauerkarten nach Ziffer 4) bei einer Veränderung der Gesetzeslage und/oder der höchststrichterlichen Rechtsprechung, die eine Anpassung dieser ATGB erforderlich werden lassen, auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB zu ergänzen und/oder zu ändern, jedoch immer nur, wenn dies für den Kunden in der Gesamtabwägung zumutbar ist. Für eine Anhebung der

Preise (durch Veränderung der Preisliste) für bestehende Dauerschuldverhältnisse gemäß Ziffer 4.3 und 4.4 gilt zusätzlich, dass dies nur bei sich signifikant zu Lasten des Clubs verändernden Marktbedingungen und damit verbundenen Gesamtkosten zulässig ist und diese Erhöhung nicht durch eine Saldierung mit rückläufigen anderen Kostenfaktoren ausgeglichen werden kann („Gesamtkostenerhöhung“). Als Bewertungsgrundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten gelten insbesondere die erhebliche Steigerung der Spieltagskosten oder sonstiger Beschaffungs- oder Bereitstellungskosten, die Änderung der Umsatzsteuer oder vergleichbarer Steuern oder die erhebliche Veränderung im Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts (mind. Anhebung von 0,5 Prozentpunkten gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres); hierbei gilt stets, dass Preise nur um den Betrag angepasst werden können, der zum Ausgleich einer Gesamtkostenerhöhung erforderlich ist. Ändern sich die genannten Bewertungsgrundlagen zu Gunsten des Kunden, wird eine entsprechende Ersparnis ebenfalls an die Kunden weitergegeben. Änderungen bei den Preisen für bestehende Dauerschuldverhältnisse gemäß Ziffer 4.4 und 4.5 gelten stets nur zur jeweils neuen Saison.

Sämtliche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – online (z.B. per E-Mail) bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder online in der angegebenen Weise (z.B. per E-Mail) widersprochen hat, vorausgesetzt der Club hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Ein Widerspruch berechtigt den Club zur außerordentlichen Kündigung des

betroffenen Rechtsverhältnisses. Der Kunde ist bei einer einseitigen Änderung im laufenden Rechtsverhältnis ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, dies gilt insbesondere bei Preisanpassungen zu Lasten des Kunden.

Auf Verlangen des Kunden wird der Club weitere Informationen vorlegen, die für eine Überprüfung der Vergütungsänderung notwendig sind.

20. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Regelungslücke innerhalb dieser ATGB.
